

9. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

- I. Es tritt aus mit Ablauf des 14.05.2024 Richterin Baronesse von Engelhardt aus der 11. Zivilkammer.
- II. Es treten aus mit Ablauf des 31.05.2024
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Zarth aus der 19. Zivilkammer
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wallow mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 aus der 21. Zivilkammer
 - Richterin am Landgericht Meller aus der XVII. großen Strafkammer
 - Richterin Niederstrasser aus der 4. Zivilkammer
- III. Es treten ein zum 01.06.2024
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Zarth mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 als Vorsitzende in die 20. Zivilkammer
 - Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wallow mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 als stellvertretende Vorsitzende in die 19. Zivilkammer
 - Richterin am Landgericht Sommer als weitere Beisitzerin in die 12. Zivilkammer
 - Richterin am Landgericht Meller mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 als Beisitzerin in die 4. Zivilkammer
 - Richterin Niederstrasser mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 als Beisitzerin in die XVII. große Strafkammer

IV. Vorsitzender Richter am Landgericht Wiesel wird zum Beisitzer in der 19. Zivilkammer bestellt.

V.

1. Für die ab dem 01.06.2024 für die 6. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 6. Zivilkammer in dem Hauptturnus 15.

2. Für die ab dem 01.06.2024 für die 11. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 11. Zivilkammer in dem Hauptturnus
in ungeraden Durchläufen 7
bzw.
in geraden Durchläufen 8.

3. Für die ab dem 01.06.2024 für die 17. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 17. Zivilkammer in dem Hauptturnus 15.

4. Für die ab dem 01.06.2024 für die 20. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 20. Zivilkammer in dem Hauptturnus
in ungeraden Durchläufen 5
bzw.
in geraden Durchläufen 6.

5. Ab dem nächsten Turnusdurchlauf beträgt die Turnuszahl für die 21. Zivilkammer für die neu beginnenden Turnusdurchläufe der 21. Zivilkammer in dem Hauptturnus 5.

VI.

Die Turnuszahl der XVI. großen Strafkammer beträgt für den nächsten Turnusdurchlauf

als allgemeine Strafkammer in erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0,

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0,

als Beschwerdekammer in Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte und Anträge

mit der Turnuszahl C (Hauptturnuskreis C):

2,

Essen, den 14.05.2024

gez. Unterschriften